

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1933)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Merz, L. / Mouttet, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1933.

Direktor: Regierungsrat Dr. **L. Merz.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. Motion Schwendimann.

(Herabsetzung von Tarifen und Besoldungen.)

Grossrat Schwendimann reichte im März 1933 eine Motion ein auf Herabsetzung der Besoldungen der Beamten und Angestellten der halbstaatlichen Institute, wie Brandversicherungsanstalt, Hypothekarkasse, Kantonalbank, Bernische Kraftwerke, Bahnverwaltungen usw., auf Neuordnung im Sinne der Herabsetzung der Tarife der staatlich konzessionierten Berufe und auf Ermässigung der staatlichen Gebührentarife. Die Motion ist vom Regierungsrat zur Prüfung entgegengenommen und in diesem Sinne im Grossen Rate erheblich erklärt worden. Sie fand ihre Ausführung durch Beschlüsse der zuständigen Organe der oben angeführten halbstaatlichen Institute und durch die Abänderung verschiedener Tarife. In der Beantwortung der kleinen Anfrage Mani hat der Regierungsrat darüber näheren Aufschluss erteilt.

2. Motion Hürbin.

(Verstaatlichung des Notariats.)

Grossrat Hürbin hat im März 1933 eine Motion eingereicht mit dem Begehren, das Notariat sei zu verstaatlichen. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat, nach Anhörung der Notariatskammer, das Begehren abzulehnen. Der Grosse Rat hat diesem Antrag zugestimmt.

3. Organisation des Betriebs- und Konkursamtes des Amtsbezirks Bern.

Der Rücktritt des Betriebsbeamten von Bern-Land gab Anlass zur Prüfung der Frage der Zusammenlegung der zwei im Amtsbezirk Bern bestehenden Kreise. Nach Anhörung der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetriebs- und Konkursachen und der Betriebsbeamten von Bern-Stadt und Bern-Land legte der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Entwurf über die Vereinigung vor. Der Grosse Rat stimmte dem Dekret am 16. November 1933 zu.

4. Verordnungen.

Die *Verordnung betreffend die Gebühren im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche* vom 3. Mai 1933 ordnet Höhe, Festsetzung und Bezug der Gebühren in den Verfahren, die getützt auf das Gesetz vom 11. Mai 1930 durchgeführt werden. Der *Beschluss* vom 27. Juni 1933 *betreffend die administrative Versetzung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt* überträgt die Untersuchung der Anträge sowie den Vollzug der vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen den Jugendanwälten. Die *Verordnung* vom 15. August 1933 *über die Ergänzung der Verordnung des Regierungsrates vom 10. November 1911 betreffend die bürgerliche Vormundschaftspflege in der Stadt Bern* erweitert die Oberwaisenkammer durch die Beiordnung von zwei Ersatzmännern, die beigezogen werden können, wenn ordentliche Mitglieder durch erhebliche Hindernisse verhindert sind, an Sitzungen teilzunehmen.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

I. Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

- a) als Gerichtsschreiber von Münster: Fürsprech Raymond Carnal in Münster;
- b) als Sekretär und Archivar des Regierungstatthalteramtes Bern: Notar Werner Andreae in Muri/Bern;
- c) als Adjunkt des Betreibungs- und Konkursamtes Bern: Fürsprech Rolf Hubacher, Amtsschreiber in Saanen;
- d) als Mitglieder in die Notariatskammer: Notar Fritz Häfliger, Subdirektor der Kantonalbank von Bern in Muri bei Bern, und Notar Ferdinand Degoumois in Münster;
- e) als Mitglied der Notariatsprüfungskommission für den Jura: Oberrichter Dr. Alb. Comment in Bern;
- f) als Ersatzmänner in die Oberwaisenkammer der Burgergemeinde der Stadt Bern: Notar Rud. von Graffenried und Gemeinderat Otto Steiger, beide in Bern.

II. Volkswahlen. Es wurden gewählt:

1. als Regierungsstatthalter von Münster: Georg Cuttat, Aktuar in Münster;
2. als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter von Obersimmental: Notar Emil Schmid in Frutigen.

III. Ferner wurden gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Vereinfachung von Beamtenwahlen vom 28. Februar 1932 vom Regierungsrat als gewählt erklärt:

1. als Gerichtspräsident von Burgdorf: Eug. Reichenbach, Gerichtspräsident in Blankenburg;
2. als Gerichtspräsident und zugleich Regierungstatthalter von Neuenstadt: Fürsprecher Oskar Schmid in Bern;
3. als Gerichtspräsident und zugleich Regierungstatthalter von Obersimmental: Gerichtsschreiber Hans Gautschi in Zweisimmen;
4. als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter von Laufen: Fürsprech Walter Dick in Gümligen;
5. als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter von Frutigen: Notar Sam. Klopfenstein in Frutigen;
6. als Gerichtspräsident und zugleich Regierungstatthalter von Signau: Gerichtsschreiber Hans Schwenter in Langnau;
7. als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter von Signau: Fürsprech Kurt Hess in Burgdorf;
8. als Gerichtspräsident von Bern: Fürsprech Hans Wüthrich in Bern;
9. als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter von Saanen: Fürsprech William Moor in Adelboden;
10. Amtsrichter- und Amtsgerichtssuppleanten in den Amtsbezirken Aarwangen, Bern, Biel, Laupen, Neuenstadt und Oberhasli.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Die Bereinigung des kantonalen Grundbuches wird nach wie vor beschleunigt. Sie geht Hand in Hand mit der Revision von Vermessungswerken oder Neuvermessungen. Da die Vermessungswerke einen Teil des schweizerischen Grundbuches bilden, sind die Pläne mit dem Grundbuch oder dieses mit den Plänen in Übereinstimmung zu bringen. Das bringt oft unerwünschte Verzögerungen. Jahrzehnte zurückliegende Grenzänderungen müssen nachträglich verurkundet und in das Grundbuch eingetragen oder eine Verfügung des Richters erwirkt werden, Art. 662 ZGB. An und für sich würden sich dem nicht Schwierigkeiten entgegenstellen, aber wenn Grundstücke in der gleichen Familie geblieben und vom Grossvater auf den Vater und von diesem auf seine Kinder übergegangen sind und sowohl der Vater wie die Kinder unterlassen haben, sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen zu lassen oder wenn schon bei der Erbteilung zwischen den Erben des Grossvaters ein Grundstück übergegangen wurde, bringt die Herstellung der Verfügungsberechtigung — Art. 656 ZGB — oft Kosten, welche die Beteiligten nicht ohne weiteres zu übernehmen bereit sind. Eine konsequente Durchführung der Bestimmung in Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern hätte diese Schwierigkeiten wesentlich beschränkt.

Zur Bereinigung des kantonalen Grundbuches rechnen wir auch die Revision und Anlage von Seybüchern, vgl. Art. 104 und 105 EG zum ZGB. Man erreicht hier, in Besprechungen mit den Beteiligten, verhältnismässig leicht eine Verständigung. Mit dieser Seybuchanlage wird auch die Feststellung verbunden, wer Eigentümer der auf der Alp stehenden, brandversicherten Gebäude sei. Wo es erforderlich wird, werden Baurechte begründet. Ferner wird bei diesem Anlass geprüft, ob die betreffende Genossenschaft vom Regierungsrat genehmigte Statuten habe und ob diese mit den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen. Recht oft ist dies nicht der Fall; die Reglemente oder Statuten müssen in diesem Falle entsprechend abgeändert werden.

Den Handel mit Schafrechten suchen wir in die gesetzlichen Schranken zurückzuführen. Verträge um Schafrechte können weder in ein Seybuch noch in das Grundbuch eingetragen werden, sie sind frei übertragbare Rechte, deren Bestand Genossenschaftsorgane zu registrieren haben. Da und dort wird es möglich sein, im Verhältnis der den Beteiligten zustehenden Schafrechte Miteigentum zu begründen.

Das schweizerische Grundbuch ist für weitere 23 Gemeinden eingeführt worden und steht nun in 4 Amtsbezirken in vollem Umfange und zusammen in 302 Gemeinden in Kraft. Das in den Art. 66 und 108 der eidgenössischen Grundbuchverordnung vorgesehene Gläubigerregister kann nur da angelegt und weitergeführt werden, wo die Pläne und das Grundbuch miteinander übereinstimmen und folglich die Grundbuchblattnummern definitive sind.

Die weitere Behandlung der Bereinigung der Kantonsgrenze Bern-Solothurn liegt zurzeit in den Händen

der Baudirektion. Wir haben uns mit ihr dahin verständigt, von der bernischen Regierung seien dem Regierungsrat des Kantons Solothurn bestimmte Vorschläge zu unterbreiten und dieser sei einzuladen, sich hiezu zu äussern und gegebenenfalls Gegenanschläge zu machen.

Zu den unerledigt übernommenen 15
Bereinigungsbeschwerden sind im Berichtsjahr . . . 8
hinzugekommen.

Von allen sind 14 erledigt worden, davon 6 durch einen Entscheid der Justizdirektion. Weitere 5 wurden nach gegebener Aufklärung zurückgezogen und 3 fanden ihre Erledigung durch eine Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter.

Im übrigen wurden schriftliche und mündliche Anfragen beantwortet. Mit solchen Einfragen und unsern Antworten lassen sich öfter Beschwerden vermeiden.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung war im allgemeinen befriedigend. Wenn einzelne Geschäfte Schwierigkeiten zu bieten scheinen, wird mündliche oder schriftliche Wegleitung gegeben. Wo Mängel festgestellt werden, dringt man auf deren Beseitigung.

Das Berichtsjahr brachte zu den unerledigt gebliebenen 7
neue Beschwerden 21
Zusammen 28

Davon haben 22
ihre Erledigung gefunden: 4 sind entschieden worden, wovon eine zugesprochen und drei abgewiesen. Zwei Entscheide wurden durch verwaltungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen, dieses hat beide Beschwerden abgewiesen. Von den übrigen 18 Beschwerden sind 7 nach mündlicher oder schriftlicher Aufklärung zurückgezogen worden, weitere 11 wurden, auf eine Weisungserteilung hin, abgeschrieben.

Der Heimfall der Wasserwerke, wie er in Art. 67 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehen ist, konnte mit einer einzigen Ausnahme im Grundbuch angemerkt werden. Der letzte Fall bedarf noch verschiedener Abklärungen, er wird sich im Laufe des Jahres 1934 erledigen lassen.

Die verschiedenen Anstände in der Berechnung von Handänderungsabgaben und fixen Gebühren liessen sich alle auf dem Korrespondenzwege oder mündlich erledigen. In der Anwendung von § 53 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien suchen wir eine gleichmässige Praxis einzuführen.

In einem Kreisschreiben wurden die Grundbuchverwalter des Jura darauf aufmerksam gemacht, die Gemeindebehörden seien zur Ausstellung von Erbenbescheinigungen nur dann zuständig, wenn eine letztwillige Verfügung eröffnet und die Berechtigung der eingesetzten Erben innert der in Art. 559 ZGB bestimmten Frist nicht bestritten worden sei. Von den Gemeindebehörden kann nicht verlangt werden, dass sie, wenn ein in ihrer Gemeinde wohnsitzberechtigter Ausländer stirbt, feststellen und verbindlich bescheinigen, wer dessen gesetzliche Erben seien.

In einem weitem Kreisschreiben haben wir die Amtsschreiber ersucht, von jeder Herabsetzung der

Brandversicherungssumme um mehr als einen Zehntel, sowie von der Festsetzung eines Verkehrswertes, der um mehr als einen Zehntel unter der Versicherungssumme stehe, den Grundpfand- und Grundlastgläubigern durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben und die Durchschläge dieser Briefe zu sammeln, Art. 39 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr.

Schliesslich haben wir in einem Kreisschreiben, das gemeinsam mit der Finanzdirektion erlassen wurde und an die Grundbuchämter und Amtsschaffnereien gerichtet ist, auf verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 hingewiesen, durch die bisheriges Bundes- wie kantonales Recht eine Änderung erfahren hat. Die Grundbuchverwalter wurden angewiesen, die ihnen zuhanden der Berechtigten zugehenden Entschädigungen den Amtsschaffnereien als Depot zu überweisen und Checks an die Kantonsbuchhalterei zu indossieren.

Ausser diesen besonders erwähnten Geschäften waren über 300 schriftliche und eine Menge mündlicher Einfragen zu beantworten. Die Geschäfte, welche die Angestelltenverhältnisse und die Mobiliaranschaffungen bringen, seien nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Über die Geschäftslast der einzelnen Grundbuchämter orientiert die nachfolgende Zusammenstellung. Auch sie weist auf die Krise hin. Die Zahl der Eigentumsübertragungen, welche im Jahr 1919 22,134 erreichte, ist zurückgegangen auf 15,433. Im gleichen Jahr 1919 wurden 120 Zwangsverwertungen gemeldet, im Berichtsjahr betragen sie 587. Die Zahl der Vormerkungen ist wohl infolge der Nachlass- und Sanierungsstundungen, im Vergleich zu den Zahlen des Jahres 1919, um rund 60 % gestiegen.

Über die Führung der Schiffsregister ist nichts Nennenswertes zu berichten.

2. Regierungsstatthalterämter.

Im Berichtsjahr sind 3 Beschwerden eingelangt. In zwei Fällen wurde die Beschwerde, die wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung eingereicht worden war, zurückgezogen, nachdem der Regierungsstatthalter den verlangten Entscheid gefällt hatte. In einem Falle war das Verfahren auf Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen. In einem Amte musste der Aktuar des Regierungsstatthalteramtes wegen Unregelmässigkeiten und Unfähigkeit, seine Stelle zu versehen, zur Demission veranlasst werden. Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten. Wir haben im Einverständnis mit der kantonalen Armendirektion Weisung erteilt, dass bei schriftlichen oder mündlichen Beschwerden gegen die Armenbehörden wegen ungenügender Unterstützung ordentlicherweise nicht ein formelles Beschwerdeverfahren zu eröffnen sei, sondern mündliche oder schriftliche Beantwortung genüge, nötigenfalls nach Anhörung der Gemeinde. Nur bei ausdrücklichem Verlangen des Beschwerdeführers, oder wenn es nach den besonderen Umständen des Falles sonst gerechtfertigt erscheint, ist ein förmliches Beschwerdeverfahren zu eröffnen. Am 27. Oktober 1933 wurde ein Kreisschreiben erlassen, welches Weisungen an die Regierungsstatthalter enthält betreffend Verrechnung der Reisekosten bei Aufträgen der Direktionen. Diese Reisekosten sind in allen

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten			
	Anzahl						Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichen Güterrechts- und Namensänderungen	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter		Total	Fr.			Rp.
1. Aarberg	67	191	2	4	—	48	312	1,168	5,070,251	85	53	134
2. Aarwangen	87	365	—	15	—	123	590	1,171	9,468,031	—	175	299
3. Bern	221	1,324	29	48	63	450	2,135	2,542	115,830,700	—	559	1,097
4. Biel	44	321	10	37	—	145	557	751	15,840,648	10	61	116
5. Büren	44	185	—	14	—	27	270	701	4,045,226	90	76	113
6. Burgdorf	80	390	6	7	—	82	565	1,225	11,817,650	—	192	594
7. Courtelary	66	402	1	34	—	63	566	1,208	6,775,219	—	80	162
8. Delsberg	126	397	20	43	—	84	670	2,705	6,987,792	50	50	260
9. Erlach	52	165	7	15	—	9	248	1,235	2,456,720	—	43	80
10. Fraubrunnen	33	193	3	6	10	51	296	1,099	6,251,121	70	91	218
11. Franches-Montagnes	42	87	—	5	—	—	134	1,021	3,280,450	—	6	39
12. Frutigen	103	223	8	6	—	57	397	665	3,741,372	50	97	302
13. Interlaken	198	470	—	14	—	104	786	1,752	12,713,310	—	261	395
14. Konolfingen	81	354	3	12	—	113	563	1,178	11,053,790	71	225	521
15. Laufen	67	250	2	11	—	21	351	1,513	3,123,841	15	35	78
16. Laupen	31	211	2	9	—	18	271	1,070	4,554,812	25	83	254
17. Moutier	149	501	1	79	22	187	939	2,636	7,890,718	—	55	403
18. Neuveville	37	70	—	4	—	7	118	517	1,584,849	—	11	21
19. Nidau	59	303	10	12	1	31	416	1,193	4,628,788	22	75	163
20. Oberhasli	61	108	7	8	—	28	212	494	2,169,113	—	40	83
21. Porrentruy	297	1,108	—	49	—	125	1,579	5,722	13,401,612	—	73	338
22. Saanen	40	101	1	21	—	25	188	385	2,583,346	—	42	88
23. Schwarzenburg	30	125	2	9	—	19	185	593	440,049	10	38	129
24. Seftigen	55	271	6	19	—	—	351	985	6,783,384	—	87	215
25. Signau	47	267	—	3	—	45	362	724	7,201,489	—	189	492
26. Obersimmental	61	84	5	37	1	51	239	560	4,255,582	70	52	289
27. Nidarsimmental	84	346	—	12	—	57	499	1,076	6,333,776	90	117	169
28. Thun	98	543	16	44	—	161	862	1,640	23,788,421	—	216	571
29. Trachselwald	77	190	3	5	—	49	324	771	6,633,449	87	152	560
30. Wangen	82	326	2	5	—	33	448	1,235	6,405,283	—	71	322
<i>Total</i>	2,519	9,871	146	587	97	2,213	15,433	54,968	317,110,799	45	3,305	8,505

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Handänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Total der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
1.	214	47	261	1,084	2,666,694	—	99	328	9	483	356	1,302	1,507,090	50
2.	493	48	541	1,266	6,465,240	—	125	223	19	1,118	816	1,713	3,773,167	—
3.	2,206	214	2,420	3,350	64,098,300	—	1,610	2,589	38	8,123	5,691	13,549	24,064,300	—
4.	481	41	522	621	13,799,175	50	1,274	1,906	41	1,500	973	1,328	5,703,238	25
5.	202	59	261	1,065	2,178,319	—	73	150	30	278	350	1,036	1,982,507	45
6.	381	58	439	1,433	6,909,793	—	164	401	12	2,307	937	2,587	2,981,086	—
7.	392	161	553	1,483	6,608,016	—	571	1,927	9	763	832	2,265	5,592,635	—
8.	345	166	511	2,442	5,145,587	—	497	2,490	25	553	986	4,005	7,948,158	—
9.	131	42	173	1,102	1,450,700	—	95	677	4	209	302	895	890,718	10
10.	207	69	276	1,298	3,456,647	50	101	426	5	550	293	1,890	1,618,799	45
11.	73	3	76	622	927,900	—	140	947	3	134	87	762	1,033,585	—
12.	264	100	364	501	2,781,888	70	301	489	12	544	514	741	1,901,775	22
13.	558	306	864	1,617	7,261,895	—	764	1,515	28	997	1,238	2,302	4,698,562	—
14.	375	73	448	1,431	4,452,772	78	141	502	12	1,394	947	2,303	2,556,915	19
15.	135	54	189	770	1,756,332	10	165	763	6	313	385	1,225	1,059,847	20
16.	127	44	171	630	1,984,069	80	114	421	4	549	275	959	1,604,232	69
17.	370	101	471	2,242	4,001,339	—	445	2,480	22	713	1,331	5,544	3,446,465	—
18.	74	20	94	425	825,853	75	58	487	3	69	157	464	1,469,634	90
19.	284	29	313	1,462	3,202,374	95	160	716	20	704	558	1,620	2,552,820	57
20.	204	15	219	297	778,129	—	156	387	8	570	341	653	573,514	—
21.	322	405	727	3,737	5,132,642	—	577	3,661	108	363	1,773	6,253	6,932,030	—
22.	195	22	217	469	1,372,515	—	379	607	7	395	577	1,147	1,532,693	—
23.	174	29	203	690	1,876,583	20	172	603	2	351	377	1,196	1,420,415	35
24.	256	71	327	1,245	3,307,899	—	312	1,268	28	883	584	1,929	1,410,153	—
25.	371	82	453	988	3,697,361	—	113	207	46	1,380	848	1,810	2,147,506	—
26.	223	89	312	568	1,981,050	40	290	1,006	11	627	471	1,003	1,988,762	23
27.	277	48	325	624	2,811,327	80	304	650	4	545	1,084	1,281	1,582,727	60
28.	832	133	965	1,885	14,102,048	—	702	1,405	29	2,064	1,873	3,705	8,246,908	—
29.	258	41	299	899	2,728,590	—	99	415	7	850	573	1,282	4,801,282	52
30.	385	49	434	1,646	5,213,899	75	242	950	9	658	440	1,691	2,680,581	—
	10,809	2619	13,428	37,892	182,974,943	23	10,243	30,596	561	29,987	25,969	68,440	109,702,110	22

Fällen von der auftraggebenden Direktion zu tragen. Die Verrechnung in den Bürokosten ist nicht zulässig.

3. Kontrolle des Stempelbezuges.

Erhebliche Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Stempelgesetzes sind nicht festgestellt worden. Eingaben, die nicht oder nicht genügend gestempelt waren, wurden in der Regel zur Stempelung zurückgesandt, in andern Fällen wurde die Intervention der Finanzdirektion veranlasst. Wie üblich wurde auf den Gerichtsschreibereien die Stempelung der Prozessakten kontrolliert und in verschiedenen Fällen die Stempelung von Akten verlangt. Es wurde Weisung erteilt, auch Terminverschiebungs- und andere Gesuche, die beim Gerichtspräsidenten in Briefform eingereicht werden, zu stempeln. Urteilsausfertigungen sind nicht als Schriftsätze im Sinne von Art. 123, 3 ZPO anzusehen. Als Schriftsätze, für welche die in Art. 123, 3 ZPO vorgesehene Reduktion des Stempels gilt, kommen nur die in Art. 125 ZPO erwähnten Aktenstücke in Frage.

4. Gerichtsschreibereien.

Die Geschäftsführung war mit wenigen Ausnahmen befriedigend. Gegen zwei Gerichtsschreiber mussten Disziplinaruntersuchungen eingeleitet werden. In beiden Fällen wurde auf Grund der Untersuchung die Demission eingereicht. Der Bundesbeschluss vom 13. April 1933 betreffend vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern überträgt dem Gerichtspräsidenten als Nachlassbehörde die Durchführung des Einleitungsverfahrens bei den bäuerlichen Sanierungsverfahren. Den Gerichtsschreibern ist aus diesen Verfahren eine erhebliche Mehrarbeit entstanden. Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten. Von der vorläufigen Einstellung der Verwertungen durch die Nachlassbehörde hat der Gerichtsschreiber gemäss Art. 10 des erwähnten Bundesbeschlusses dem Betreibungsamt Mitteilung zu machen. Eine Mitteilung an das Grundbuchamt zwecks Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung hat erst zu erfolgen, wenn eine Sanierungsstundung bewilligt worden ist (vgl. Art. 30, 31 des zit. Beschlusses).

5. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind keine eingelangt.

Es mussten eine Reihe von Einfragen beantwortet werden. Es wurden darin u. a. folgende Fragen berührt: Bei Eheverträgen, in welchen auch Rechtsgeschäfte gemäss Art. 15 der Güterrechtsregisterverordnung enthalten sind, ist die Gebühr für die Eintragung eines Ehevertrages mit Fr. 30 und die Gebühr für die Eintragung eines andern Rechtsgeschäftes unter Ehegatten (z. B. Übertragung einer Liegenschaft) mit Fr. 15 zu beziehen. Dagegen darf für die Publikationsgebühr keine besondere Rechnung gestellt werden.

Schweizerische Ehegatten, die in Deutschland heiraten, unterstehen in bezug auf die güterrechtlichen Verhältnisse dem schweizerischen Recht. Hat die Verheiratung vor dem Jahre 1912 stattgefunden, so ist das Recht des Heimatkantons der Ehegatten anzuwenden.

Die Errungenschaftsgemeinschaft kann in Verbindung mit Gütertrennung der Ehegatten bestehen. Dies ergibt sich aus Art. 237 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der gestattet, dass gewisse Vermögenswerte, Mobilien und Immobilien von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden.

Wenn der Ehemann im Registerbezirk kein Domizil hat, kann ein Ehevertrag im Güterrechtsregister des betreffenden Bezirkes auch nicht eingetragen werden, wenn die Ehefrau ihre Papiere in einer Ortschaft des Registerbezirkes hinterlegt hat. Wenn der Ehemann nicht in der Schweiz wohnt, kommt die Eintragung im Güterrechtsregister des Heimortes des Ehemannes in Frage.

Auch wenn Ehegatten, welche die gemeinsame Erklärung gemäss Art. 9 Abs. 2 SchlT ZGB abgegeben haben, den Kanton Bern verlassen, verliert das albernische Güter- und Erbrecht seine Wirkung nicht. Nach Art. 9 Abs. 1 SchlT ZGB gelten für das Güterrecht der Ehegatten unter sich die Vorschriften des bisherigen Familien- und Erbrechtes, die von den Kantonen als güterrechtlich bezeichnet worden sind. Gemäss Art. 19 BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter von 1891 bleiben diese Bestimmungen auch bei Wohnsitzwechsel in einen andern Kanton in Kraft. Da die Vorschriften des albernischen Erbrechtes in Art. 150 EG als güterrechtlich bezeichnet worden sind, bilden sie somit einen Teil des internen ehelichen Güterrechtes und werden durch den Wohnsitzwechsel der Ehegatten in einen andern Kanton nicht abgeändert.

Die Statistik über das Güterrechtsregister ergab für den Kanton Bern folgendes Resultat: Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug am Ende des Berichtsjahres 57,187. Neueintragungen wurden 636 und Löschungen 373 angegeben. Als Löschungsgründe werden genannt: in 285 Fällen Tod, Systemwechsel in 29 Fällen, Wohnsitzwechsel in 41 Fällen und 18 Scheidungen. Von den bestehenden Eintragungen sind 47,915 Erklärungen nach Art. 9 Abs. 2 SchlT zum ZGB (Unterstellungen unter das alte Recht), 1075 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen, 5580 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 4697 Gütertrennungen, 372 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 344 richterliche Gütertrennungen, 2156 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehren des Bräutigams bzw. der Braut und 160 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Auf verschiedenen Büros wurde in üblicher Weise das Kassawesen und der Gebührenbezug inspiziert. Auf einigen Ämtern war die Gebührenverrechnung erheblich im Rückstand. Die Nachtaxierung wurde veranlasst.

Die Arbeitslast nimmt auf den Betreibungs- und Konkursämtern weiterhin zu. In einem zusammengelegten Amte musste der Angestellte des Betreibungsamtes entfernt werden, da er den Anforderungen seiner Stelle nicht mehr gewachsen war. Die eingestellten Aushilfen mussten beibehalten werden. Teilweise wurde die Einstellung von neuem Aushilfspersonal notwendig. Den entstehenden Mehrauslagen stehen erhöhte Gebühreneingänge gegenüber.

Es war eine Anzahl Einfragen zu beantworten. Für den Betreibungskreis Bern wurden bezüglich der Ausstellung der Verlustscheine für Staats- und Gemeindesteuern besondere Weisungen erteilt. Das Inkasso der rückständigen Staats- und Gemeindesteuern ist zusammengelegt. Um die Elimination uneinbringlicher Steuern zu erleichtern, werden auf den Verlustscheinen die einzelnen Steuerforderungen ausgeschieden.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbüros.

Die Aufsicht wurde wie bisher mit einfachen Mitteln ausgeübt. Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Dekretes vom 10. Februar 1909 wurden keine eingereicht. In einigen Fällen wurde die Intervention der Aufsichtsbehörde verlangt bei Meinungsverschiedenheiten betreffend den Schulbesuch.

An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 86 Kandidaten teilgenommen. Hievon waren 33 Lehrlinge und 53 Lehrtöchter. Mit einer Ausnahme konnte sämtlichen Kandidaten der Lehrbrief ausgehändigt werden.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Im Berichtsjahr haben, wie üblich, zwei Prüfungen für Notariatskandidaten stattgefunden. Zu der ersten Prüfung meldeten sich 20, davon haben sie 14 mit Erfolg bestanden. Für die zweite Prüfung gingen 23 Anmeldungen ein, 15 der Angemeldeten wurden zu Notaren patentiert.

Als Mitglied der Prüfungskommission des Jura wurde an Stelle des zurückgetretenen Bundesrichters Rossel gewählt: Obergerichter Dr. Albert Comment in Bern. Als ausserordentlichen Ersatzmann der gleichen Kommission bezeichnete der Regierungsrat: Fürsprecher Alex. Hof in Delsberg.

An 10 Notare wurde, gestützt auf die vorgelegten, im Gesetz bezeichneten Ausweise, die Bewilligung erteilt, ihren Beruf auszuüben. Von den praktizierenden Notaren haben acht auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet, acht sind gestorben.

Vom Vorjahre wurden 18 unerledigte Beschwerden übernommen.

Im Berichtsjahr sind deren 49 eingegangen.

Von allen 67 fanden 46

ihre Erledigung. Von den 17, welche beurteilt wurden, sind 6 abgewiesen worden, in den übrigen 11 Fällen wurden disziplinarische Massnahmen getroffen. Weitere 29 Geschäfte konnten infolge Rückzug abgeschrieben werden.

Unerledigt blieben 21

Ein Notar, den der Revisionsverband bernischer Notare im Jahr 1932 ausgeschlossen hatte, hat auf die Ausübung seines Berufes verzichtet und sowohl sein Berufssiegel wie die Bewilligungsurkunde der Staatskanzlei zurückgestellt.

Die Berichte, welche die dem Revisionsverband nicht angehörenden praktizierenden Notare erstattet haben, wurden durch Mitglieder der Notariatskammer und unsere Organe überprüft. Im allgemeinen wurden

die Berichte als richtig befunden. In verschiedenen Fällen haben wir auf eine Vervollständigung der Buchhaltung im Sinne der Instruktion der Justizdirektion vom 27. Dezember 1930 gedrungen. Ein Notar vermochte die Ausweise über die Zahlungsbereitschaft im Sinne von § 6 der erwähnten Instruktion nicht vorzulegen. Wir haben ihn darauf hingewiesen, Guthaben für Auslagen und Gebühren sowie Vorschüsse dürfen nur dem betreffenden Klienten gegenüber in Rechnung gebracht werden; mit dem Nachweis, dass seine Guthaben gegenüber den Klienten höher seien, als was er seinen übrigen Klienten schulde, sei der Ausweis seiner Zahlungsbereitschaft nicht erbracht. Er wurde aufgefordert, für vorschriftsgemässe Deckung der Summe zu sorgen, die er seinen Klienten schulde. Die weitere Behandlung der Sache fällt in das Jahr 1934.

Begehren um amtliche Festsetzung der vom Notar geforderten Gebühren und Auslagen sind . 16 eingegangen. Vom Vorjahre wurden 4 übernommen. 20

Erledigt wurden zusammen 12. Davon wurden 4, nachdem sich die Beteiligten verständigt hatten, zurückgezogen. Auf drei Begehren wurde mangels Zuständigkeit nicht eingetreten, ein Begehren wurde, in Bestätigung der Rechnung, abgewiesen, vier weitere Begehren wurden zugesprochen und die Rechnung angemessen gekürzt.

Wie in andern Jahren, waren eine Menge schriftlicher und mündlicher Einfragen zu beantworten. Verschiedene bezogen sich auf die Auslegung von Art. 17 des Gesetzes über das Notariat. Einem Notar eröffneten wir, dass er sich als Liquidator des vom Nachlassschuldner seinen Gläubigern überlassenen Vermögens der Mitwirkung bei der Errichtung notarieller Urkunden zu enthalten habe.

Die Motion Schwendimann betreffend Herabsetzung der Notariatsgebühren fand ihre Erledigung durch eine Erklärung sämtlicher Notare, wonach sie ihre Gebühren um 8 % reduzieren werden.

Die Notariatskammer behandelte in 4 Sitzungen 13 Geschäfte. Die im letzten Jahr verstorbenen Mitglieder Notar Miche und Notar Stettler wurden ersetzt durch Notar Degoumois in Münster und Notar Häfliger, Subdirektor der Kantonalbank von Bern.

C. Vormundschaftswesen.

Die Zahl der Geschäfte (208) hielt sich ungefähr auf der Höhe des Vorjahres (225). Die Übernahme von Vormundschaften für Berner, die in Anstalten des Heimatkantons abgeschoben werden, und die Bevormundung von Schweizern im Ausland und Ausländern in der Schweiz brachte einen regen brieflichen Verkehr mit Amtsstellen des In- und Auslandes.

Im Berichtsjahr sind 12 Beschwerden eingegangen; zwei davon wurden nach längern Verhandlungen zurückgezogen, sechs sind abgewiesen worden und vier konnten im Berichtsjahre nicht erledigt werden, weil sie erst gegen Jahresende einlangten oder weil noch das Ergebnis gerichtlicher Verfahren abgewartet werden musste. Zwei Beschwerden aus dem Jahre 1932 sind anfangs 1933 abgewiesen worden. — Zwei Entscheide wurden durch Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen.

Auf eine Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein. Die andere ist durch Verständigung zwischen Vormund und Beschwerdeführer erledigt worden. — Die wichtigeren Entscheide sind in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht worden.

Mündlich und schriftlich haben wir in vielen Fällen über Fragen aus dem Vormundschaftsrecht an Behörden und Privatpersonen Auskunft erteilt. Den Vormundschaftsbehörden des Jura haben wir die Anleitung für das Vormundschaftswesen, die der Gemeindeforschreiberverband hatte erstellen lassen, in einer französischen Ausgabe zu billigem Preise zur Verfügung gestellt. In der Antwort auf die kleine Anfrage von Grossrat Steiger legten wir die gesetzliche Ordnung der Anlage von Mündelgeldern dar.

In zehn Fällen ist der erstinstanzliche Entscheid über Entzug oder Rückgabe der elterlichen Gewalt an unsere Direktion weitergezogen worden. Auf einen Rekurs konnte nicht eingetreten werden, zwei Rekurse wurden gutgeheissen, weil vorerst Massnahmen gemäss Art. 283 und 284 ZGB getroffen werden konnten, fünf Rekurse wurden abgewiesen und ein Fall mit Rücksicht auf ein Ehescheidungsurteil, das auch die Frage der elterlichen Gewalt ordnete, als erledigt abgeschrieben. In zwei Fällen (einer davon aus dem Jahre 1932) wurde der Entscheid aufgeschoben, um den Eltern Gelegenheit für den Nachweis ihrer Eignung zur Ausübung der elterlichen Gewalt zu geben. Das kantonale Jugendamt und die Jugendanwälte haben in verschiedenen Fällen für uns ergänzende Untersuchungen durchgeführt.

Adoptionen, Fragen aus dem Eltern- und Kindesrecht und Erbschaftssachen beschäftigten uns in über 60 Fällen. Umständliche Nachforschungen nach Erben von im Auslande verstorbenen Personen haben uns stark in Anspruch genommen.

Gesuche um Mündigerklärung sind sechs eingelangt. Vier Gesuchen wurde entsprochen, eines wurde zurückgezogen und eines wurde abgewiesen, weil Vormund und Vormundschaftsbehörde des Gesuchstellers nicht zustimmten und weil auch der Gesuchsteller das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für die Bewilligung (Übernahme eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung) nicht nachwies.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres 1931 bestehenden 13,736 Vogteien waren im Berichtsjahre 6885 Rechnungen fällig gewesen und stehen nach erfolgten Mahnungen noch aus: in den Amtsbezirken Bern 4, Biel 1, Erlach 13, Frutigen 1, Laupen 1, Münster 1, Neuenstadt 3, Nidau 2, Obersimmental 8 und Trachselwald 9.

D. Kantonales Jugendamt.

1. Allgemeines.

Die vermehrte Teilnahme am Schicksal der rechtsbrechenden Jugend, wie namentlich auch die häufigen Anfragen für Vorträge und die Besprechungen in der Presse beweisen, dass das Verständnis für die Jugendrechtspflege im Wachsen begriffen ist. Schneller, als man erwartete, hat sich unsere Bevölkerung mit dem Gedanken vertraut gemacht, dass die gegen fehlbare Kinder und Jugendliche verhängten Massnahmen und Strafen nicht Vergeltung und Abschreckung, sondern

in erster Linie *Erziehung* und *Fürsorge* zum Ziele haben. Erziehung und Fürsorge sind aber, selbst wenn der staatliche Zwang dahintersteht, mit viel mehr Arbeit und Schwierigkeiten verbunden und stellen an die damit betrauten Beamten ganz andere Anforderungen als die bisher üblichen Strafen. Auf Erfolg kann der Jugend-erzieher und Fürsorger nämlich nur dann rechnen, wenn es ihm gelingt, das Vertrauen des Schützlings zu gewinnen und ihn und seine Angehörigen zu aufbauender Mitarbeit heranzuziehen.

Nachdem es sich als unzweckmässig erwiesen hatte, den Tarif in Strafsachen unverändert auch im Verfahren gegen Jugendliche anzuwenden, wurde die Kostenfestsetzung durch Verordnung des Regierungsrates vom 3. März 1933 neu geregelt, und zwar in dem Sinne, dass die Gerichtsbehörden die Kosten im Verfahren gegen Jugendliche künftig nicht mehr nach dem genannten Tarif, sondern in Anpassung an den Einzelfall pauschal festsetzen sollen.

Im Interesse einer einheitlichen Gesetzesanwendung wurde vom Regierungsrat am 27. Juni 1933 weiter verfügt, dass hinfort alle Anträge auf administrative Ver- setzung Jugendlicher durch den Jugendanwalt zu unter- suchen seien, der dabei nach den Vorschriften des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vorzugehen und auch für den Vollzug der beschlossenen Massnahme zu sorgen hat. Ausserdem soll sich der Jugendanwalt des Jugendlichen auch nach der Anstaltsentlassung an- nehmen, sofern ihm nicht schon von anderer Seite die nötige Fürsorge zuteil wird.

2. Tätigkeit des Jugendamtes.

Neben der Jugendrechtspflege, die für die Tätig- keit des Jugendamtes Grundlage und Ausgangspunkt bildet, wird das Amt in steigendem Masse von Behörden und Privaten als Auskunftsstelle und Ratgeber in An- spruch genommen und zur Mitarbeit bei der Lösung organisatorischer Fragen beigezogen. So beteiligte sich das Jugendamt im Berichtsjahr unter anderem an der Ausarbeitung einer neuen Verordnung für die staat- lichen Erziehungsheime, an der Organisation der staat- lichen Erziehungsanstalt für schulentlassene Mädchen in Münsingen und an den Vorarbeiten für die Umge- staltung der Knabenerziehungsanstalt Bächtelen in ein Arbeitsheim für mindererwerbsfähige Jünglinge. Auch übernahm das Jugendamt in schwierigeren Fürsorge- fällen, denen sich die Gemeindebehörden nicht gewachsen fühlten, an ihrer Stelle die notwendigen Erhebungen, Verhandlungen und Versorgungen.

Nach dem Gesetz über die Jugendrechtspflege liegt dem Jugendamt die allgemeine Förderung der Jugend- fürsorge und des Jugendschutzes ob, zu welchem Zwecke es als kantonale Zentralstelle mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge in Verbindung stehen soll. Wie die Erfahrung lehrt, sind diese Ver- bindung und eine zweckmässige Arbeitsgemeinschaft mit der privaten Fürsorge am besten dadurch herzu- stellen, dass der Vorsteher des Jugendamtes und die Jugendanwälte in den privaten Fürsorgewerken persönr- lich mitarbeiten, sei es als einfaches Mitglied oder als Vorstandsmitglied. Dank der persönlichen Fühlung- nahme und Zusammenarbeit gestaltete sich das Ver- hältnis zwischen öffentlicher und privater Jugendhilfe bis dahin zu einem recht erfreulichen.

Vom 25.—28. September 1933 fand unter der Leitung des Jugendamtes in Bern ein viertägiger Kurs für Jugendhilfe statt, veranstaltet von der kantonalen Kommission für Gemeinnützigkeit, dem kantonal-bernischen Verein für Kinder- und Frauenschutz, dem kantonalen Ausschuss Pro Juventute, dem bernischen Lehrerverein und der schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache. Der Kurs hatte die Hilfe für die schulentlassene und die geistesschwache Jugend zum Gegenstande und nahm unter zahlreicher Beteiligung aus der ganzen Schweiz einen sehr befriedigenden Verlauf.

Der vom schweizerischen Bundesfeierkomitee dem Jugendamt zur Verwaltung und Verteilung übergebene Anteil der Bundesfeierspende 1932 zugunsten der beruflichen Ausbildung Mindererwerbsfähiger, in der Höhe von Fr. 33,000, wurde von der hierfür bestellten Kommission unter 12 bernische Fürsorgewerke und Anstalten für Anormale verteilt. Eine Summe von Fr. 14,850 wurde als Stipendienfonds für mindererwerbsfähige Jugendliche bestimmt und wird vom kantonalen Jugendamt verwaltet.

Besonderer Aufmerksamkeit der Behörden bedarf auch weiterhin das Pflegekinderwesen, das in unserem Kanton immer wieder zu Aussetzungen Anlass gibt. Zurzeit sind die Direktionen des Armenwesens und der Justiz mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine wirksamere Gestaltung der Pflegekinderaufsicht beschäftigt (Postulat Schürch).

3. Tätigkeit der Jugendanwaltschaften.

Über das Hauptarbeitsgebiet der Jugendanwälte, die Jugendrechtspflege, gibt die nachstehende statistische Zusammenstellung Aufschluss. Trotz der andauernden Krise und Arbeitslosigkeit, die eher auf eine Zunahme der Jugendkriminalität schliessen liesse, ist die Zahl der angeschuldigten Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vorjahr um 68 zurückgegangen, und zwar erstreckt sich der Rückgang auch auf den von der Krise am stärksten betroffenen Jura. Da die von Kindern und Jugendlichen begangenen Vergehen vielfach gruppenweise verübt werden, sind die statistischen Zahlen naturgemäss grösseren Schwankungen unterworfen als im Erwachsenenstrafrecht.

Bemerkenswert ist, dass gegen die auf zeitweilige Überwachung, Familien- oder Anstaltserziehung lautenden 87 Beschlüsse der Jugendanwälte nur in einem einzigen Fall der Rekurs an den Regierungsrat erklärt wurde und dass von 185 Gerichtsurteilen gegen Jugendliche nur eines durch Appellation weitergezogen und nur gegen eines die Nichtigkeitsklage erhoben wurde.

Die Zahl der aufsichts- und schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen ist von 355 auf 473 angestiegen, was für die Jugendanwälte und ihre Gehilfinnen eine erhebliche Mehrarbeit bedeutet. Einen weiteren Arbeitszuwachs brachten ihnen auch die auf dem Verwaltungsweg in die Erziehungsanstalt versetzten Jugendlichen.

Jugendrechtspflege.

	Kinder		Jugendliche	Total
	6—15 Jahre	15—18 Jahre		
I. Allgemeines.				
1. Zahl der Angeschuldigten	372	367		739
a) vom Vorjahr übernommen	41	43		84
b) neu eingegangen	331	324		655
c) auf Jahresschluss unerledigt	35	63		98
2. Zahl der verfügbaren Erziehungsmassnahmen und Strafen	252	182		434
3. Zahl der aufgehobenen Untersuchungen	85	100		185
davon gaben Anlass zu Anträgen an die Vormundschaftsbehörde	8	10		18
4. Psychiatrische und psychologische Untersuchungen	5	24		29
II. Geschlecht, Alter und Herkunft der im Berichtsjahr angeschuldigten Kinder und Jugendlichen.				
1. Geschlecht: männlich	289	278		567
weiblich	42	46		88
2. Alter (zur Zeit der Tat):				
7 Jahre	6			
8 »	7			
9 »	13			
10 »	29			
11 »	32			
12 »	46			
13 »	57			
14 »	76			
15 »	65			
16 »		133		
17 »		107		
18 »		84		
3. Heimat:				
Kanton Bern	275	254		529
übrige Schweiz	48	55		103
Ausland	8	15		23

	Kinder 6—15 Jahre	Jugendliche 15—18 Jahre	Total
<i>III. Persönliche Verhältnisse.</i>			
1. <i>Familienverhältnisse:</i>			
Ehelicher Abstammung	310	311	621
Ausserehelicher Abstammung	21	13	34
Halbwaisen	25	59	84
Vollwaisen	9	9	18
Aus geschiedenen Ehen	16	22	38
Unter elterlicher Gewalt	311	298	609
Unter Vormundschaft	20	26	46
Als Pflegekind aufgewachsen	30	44	74
2. <i>Beruf des Vaters:</i>			
Selbständig erwerbend	123	102	225
Unselbständig erwerbend	183	204	387
3. <i>Schulverhältnisse:</i>			
Mittelschüler	40	29	69
Primarschüler	284	287	571
Hilfsschüler (Spezialklasse)	5	3	8
Anstaltsschüler	2	5	7
4. <i>Berufsverhältnisse der Jugendlichen:</i>			
Schüler		49	
In der Berufslehre standen		75	
Die angefangene Berufslehre haben aufgegeben		25	
Ohne Berufslehre		175	
davon Landarbeiter		66	
Dienstboten		37	
Handlanger und Gelegenheitsarbeiter		50	
Ausläufer		14	
Fabrikarbeiter		8	
<i>IV. Art der Vergehen.</i>			
1. Gegen Leben und Gesundheit	7	14	21
2. Gegen die Sittlichkeit	35	51	86
3. Fälschungen	—	2	2
4. Gegen das Vermögen	212	208	420
Brandstiftung	13	13	26
Eigentumsbeschädigung	27	18	45
Diebstahl und Unterschlagung	170	161	331
Betrug	2	16	18
5. Gegen Jagd- und Fischereigesetze	10	5	15
6. Gegen Bahnpolizei und Stark- und Schwachstromanlagen	16	4	20
7. Gegen andere Gesetzesbestimmungen	45	59	104
<i>V. Verhängte Massnahmen und Strafen.</i>			
1. Verweis und Ermahnung	161	38	199
2. Geldbusse	3	22	25
3. Zeitweilige Überwachung des Kindes	34	—	34
4. Stellung des Jugendlichen unter Schutzaufsicht	—	60	60
5. Einweisung in Familie	46	37	83
6. Einweisung in Erziehungsanstalt	7	25	32
7. Einweisung in Korrekationsanstalt	—	1	1
8. Gefängnisstrafe (nach Bundesstrafrecht)	—	—	—
9. Besondere Behandlung wegen anormalen Zustandes	1	—	1
10. Freispruch und Überweisung an Vormundschaftsbehörde	1	2	3

Ohne Mitwirkung der Jugendanwälte wurden im Jahre 1933 von den Gerichtspräsidenten 48 Jugendliche mit Verweis und 123 mit Busse bestraft, hauptsächlich wegen Verfehlungen gegen die Verkehrsvorschriften und Schulunfleiss.

	Kinder 6—15 Jahre	Jugendliche 15—18 Jahre	Total
VI. Abänderung der Massnahme.	6	18	24
VII. Weiterziehung.			
Rekurs an den Regierungsrat.	1	—	1
Appellation an die Strafkammer des Obergerichts	—	1	1
Nichtigkeitsklage	—	1	1
VIII. Anträge bei Vormundschaftsbehörden			
auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB			18
IX. Rechtshilfesuche.			25
X. Anträge auf administrative Versetzung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt (seit 1. Juli 1933)			27

Aufsicht und Fürsorge.

Am 31. Dezember 1933 standen unter Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften:

In Familien untergebracht	125	243	368
In Anstalten untergebracht.	28	77	105
Total	<u>153</u>	<u>320</u>	<u>473</u>

E. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahre behandelten und bewilligten Entlassungsfälle betrug 77 gegenüber 111 im Vorjahre.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin, im Begriffe es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:			
Zürich	5 Fälle		
Basel	1 Fall		
		6 Fälle	
b) im Ausland:			
Deutschland	36 Fälle		
Frankreich	10 »		
England	12 »		
Kanada	8 »		
Amerika, Belgien, Spanien, Schweden und Finnland je 1 Fall, zusammen	5 »		
		71 »	
Total		<u>77 Fälle</u>	

F. Handelsregister.

Im Jahre 1933 sind neu eingelangt 141 Geschäfte. Vom letzten Jahre wurden 19 Geschäfte übernommen, so dass sich eine Gesamtzahl von 160 Geschäften ergibt. Von den erledigten Geschäften sind 16 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz sind insgesamt 103 Geschäfte erledigt worden. In 56 Fällen liess sich der Aufgeforderte nach näherer Aufklärung eintragen, in 56 Fällen verzichtete

die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung. In 3 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen gemäss Art. 864 OR aus, da auf die Aufforderung zur Eintragung weder Weigerungsgründe angegeben, noch die Eintragung angemeldet wurde.

Gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 verfügte die Justizdirektion in 6 Fällen die Löschung von Genossenschaften, Vereinen und Aktiengesellschaften. In 9 Fällen verfügte der Regierungsrat die Eintragung von Betrieben von Amtes wegen. In einem Falle wurde die Pflicht zur Eintragung einer Firmaänderung verneint und in 2 Fällen wurde die Eintragung von Änderungen verfügt. Im Berichtsjahre wurden 4 Rekurse an das Bundesgericht eingereicht. 3 Rekurse wurden abgewiesen, ein Rekurs war auf Ende des Berichtsjahres noch unerledigt.

Es wurden zwei Beschwerden gegen Handelsregisterführer eingereicht. Die eine wurde nach näherer Aufklärung des Beschwerdeführers zurückgezogen. Im andern Falle wurde die verweigerte Eintragung auf unsere Weisung hin vorgenommen, wodurch die Beschwerde gegenstandslos wurde.

G. Administrativjustiz.

Es sind zwei Gesuche um Erteilung des Expropriationsrechts eingelangt. Beide wurden nach eingehender Untersuchung vom Grosse Rate bewilligt. Der Regierungsrat hat in zwei Fällen über die Pflicht zur Abtretung gestützt auf genehmigte Expropriationspläne entscheiden müssen. In einem Fall ist seine Entscheidung durch staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen worden.

In den Kompetenzkonflikten haben die beteiligten Instanzen übereinstimmende Entscheide gefällt.

H. Mitberichte.

Wir haben zu 286 Geschäften anderer Direktionen Mitberichte abgegeben. 80 betrafen die Polizeidirektion (vor allem Rekurse wegen Entzuges der Bewilligung zum Aufenthalt für Ausländer und der Führerbewilligung von Automobilisten), 40 die Direktion der Landwirtschaft (insbesondere Genehmigung von Statuten von Flurgenossenschaften und rechtliche Prüfung der Einsprachen) und der Rest die übrigen Direktionen. In vielen Geschäften haben wir auch mündliche Auskunft erteilt und an Besprechungen und Augenscheinsverhandlungen teilgenommen.

J. Verschiedenes.

Die Gültzuschätzungskommissionen behandelten im ganzen 61 Schätzungsbegehren, wobei in der Hauptsache der Anrechnungswert von Grundstücken bei Erbteilungen festzustellen war. Beschwerden sind im Berichtsjahre keine eingelangt. Ersatzwahlen in die Schätzungskommissionen infolge Rücktrittes oder Ablebens der

bisherigen Inhaber wurden vorgenommen für die Amtsbezirke Bern, Laupen und Obersimmental.

Nach wie vor erforderte die Erledigung der zahlreich eingelangten Requisitorien und Rogatorien, die Vermittlung in Erbschaftssachen von im Ausland verstorbenen Bernern und die nachgesuchten Aufenthaltsausforschungen von Bernern im Ausland vermehrte Arbeit und Zeitaufwand.

Auch das Rechnungswesen der gesamten Justizverwaltung beansprucht nach wie vor die ausschliessliche Tätigkeit eines Funktionärs.

Die im Berichtsjahre eingelangten und behandelten Geschäfte belaufen sich insgesamt auf 3667 gegenüber 3847 im Vorjahre.

Bern, den 24. Mai 1934.

Der Justizdirektor:

Merz.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Juni 1934.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufslehren.

Nachdem die Armendirektion nur noch für diejenigen Lehrlinge, deren Familie schon vorher aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden ist, Stipendien ausrichtet, wurden im Berichtsjahre von uns noch 53 Stipendien bewilligt (Vorjahr 119). Die Ausgaben sind erheblich zurückgegangen und betragen noch Fr. 19,745 (Vorjahr Fr. 32,966). Die Verhältnisse erforderten, dass der verbleibende Kredit von fr. 18,255 dem Lehrlingsamt zur Verfügung gestellt wurde, weil dieses durch die erwähnte Änderung im Verfahren in hohem Masse mit Verpflichtungen für die Berufslehre belastet war und nicht in erforderlicher Masse Zahlung leisten konnte.

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Die Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen, vom 17. März 1933, war ein Bedürfnis, weil die Materie nur grundsätzlich im A. und N. G. von 1897 und dem Ortspolizeidekret von 1920 erwähnt war. Bei den Gemeindebehörden, den Krankenanstalten und den Medizinalpersonen bestanden Unsicherheit und Wirrwar in den Anordnungen für die Verpflegung erkrankter Kantonsfremder und der im einzelnen Falle vorhandenen Zahlungspflicht. Die Verordnung erforderte eine gründliche Vorbereitung der interessierten Direktionen, weil sie die verschiedenen in Betracht fallenden Gesichtspunkte nach bernischem und interkantonalem Recht, die Verpflichtungen von Gemeinden und Staat und Rechte und Pflichten der Medizinalpersonen berücksichtigen musste. Im weitem verfolgte sie den Grundsatz, gegenüber Krankenanstalten und Ärzten in erster Linie nur die Gemeindebehörden handlungs- und zahlungspflichtig zu bestimmen und für den Staat eine Abrechnung für nichttransportfähige Kantonsfremde mit den Gemeindebehörden auf dem Wege der Rückerstattung zu stipulieren. Die Verpflegungskosten für transportfähige erkrankte Kantonsfremde werden von den Einwohnergemeinden mit ihren übrigen Armenausgaben, an welche der Staat seinen ordentlichen Beitrag leistet, verrechnet und fallen deshalb bei der nachfolgenden Zusammenstellung ausser Betracht.

Verpflegungskosten 1933 (Rubrik VIII G 2).

Eingelangte Anzeigen 589.

Hievon wurden auf Rechnung des Staates, weil nicht transportfähig, verpflegt:

231 Schweizer	Auslagen	Fr. 27,891. 05
34 Deutsche	»	» 6,630. 10
2 Österreicher	»	» 321. 30
25 Italiener	»	» 2,346. 60
<u>292</u>		
	Auslagen	Fr. 37,189. 05
	Einnahmen	» 22,294. 38
	Nettoausgaben	Fr. 14,894. 67

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der Beitrag von Fr. 7000 wurde wie alljährlich dem Bundesrate zur Verfügung gestellt.

4. Unterstützung für nicht versicherbare Naturschäden.

Das Jahr 1933 verlief in Bezug auf die Naturschäden verhältnismässig ruhig, bis am 12. August ein Naturereignis von grossem Ausmasse im Lauterbrunnental erfolgte. Die Gemeinden Lauterbrunnen, Gündlischwand, Wilderswil und Gsteigwiler wurden von einem Unwetter heimgesucht, das grossen Schaden anrichtete. Nicht nur Kulturen, sondern auch Gebäude, Strassen und Brücken wurden durch das Wildwasser verwüstet und beschädigt.

Der schweizerische Fonds entrichtete einen Beitrag von 30 % von der in Betracht fallenden Schadenssumme, nach Abzug des Selbstbehaltes und des kantonalen Staatsbeitrages, und einen Zuschuss von 10 % für Hochgebirgsfälle.

Der ordentliche Beitrag betrug	Fr. 16,310. —
Zuschuss aus dem Hochgebirgsfonds . .	» 3,325. —
<u>Total</u>	<u>Fr. 19,635. —</u>

Die Schadensfälle.

Eingelangte Schadensanzeigen.

Es sind im ganzen 341 Schadensanzeigen eingereicht worden. Hievon wurden 284 geschätzt mit einem Gesamtschaden von Fr. 146,714.

Anerkannte Schäden.

Ausbezahlt wurden in 193 Fällen total Fr. 62,241. —
oder per Einzelfall im Durchschnitt Fr. 322. 45.

Auf Rechnung des kantonalen Naturschadenfonds wurden ausgerichtet .	Fr. 42,606. —
Beitrag des schweizerischen Fonds . .	» 19,635. —
<u>Total</u>	<u>Fr. 62,241. —</u>

Der kantonale Beitrag wurde gemäss Beschluss der kantonalen Armenkommission nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- 70 % von der ganzen Schadenssumme bei Armut und Notlage;
- 50 % abzüglich Selbstbehalt von 10 % (Minimum Fr. 100) bei einem Vermögen von Fr. 0 bis Fr. 10,000;
- 40 % abzüglich Selbstbehalt bei einem Vermögen von Fr. 10—25,000;
- 30 % abzüglich Selbstbehalt bei einem Vermögen von Fr. 25—50,000.

Zu diesen Ansätzen kam der Zuschlag von 10 % für die vom schweizerischen Fonds als Hochgebirgsschäden berücksichtigten Fälle.

Beiträge der freien Liebestätigkeit sind gemäss § 5 der Verordnung vom 15. November 1927 gebührend in Anrechnung gebracht worden.

Beiträge bis zu Fr. 10 wurden nicht ausgerichtet.